



Neuaufstellung Regionalplan Nordosthessen

Kapitel 4.2 Natur und Landschaft

Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses am 03.11.2023

Raumordnungsgesetz (ROG)

Als Leitvorstellung enthält § 2 Abs. 2 ROG folgende Grundsätze der Raumordnung:

Satz 2: ... es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen.

Satz 6: ... den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.

Festlegungen der 3. LEPÄ vom 21.06.2018

gibt für die hessischen Planungsregionen als verbindliche Ziele vor (vgl. Ziele 4.2.1-5 und 4.2.1-6):

- dass wertvolle Lebensräume der Pflanzen- und Tierarten durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft im Regionalplan zu sichern sind
- und die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes durch Verbindungsflächen in Form von ökologischen Trittsteinen und Korridoren miteinander zu vernetzen und ggf. durch weitere regional bedeutsame Biotopflächen zu ergänzen sind.

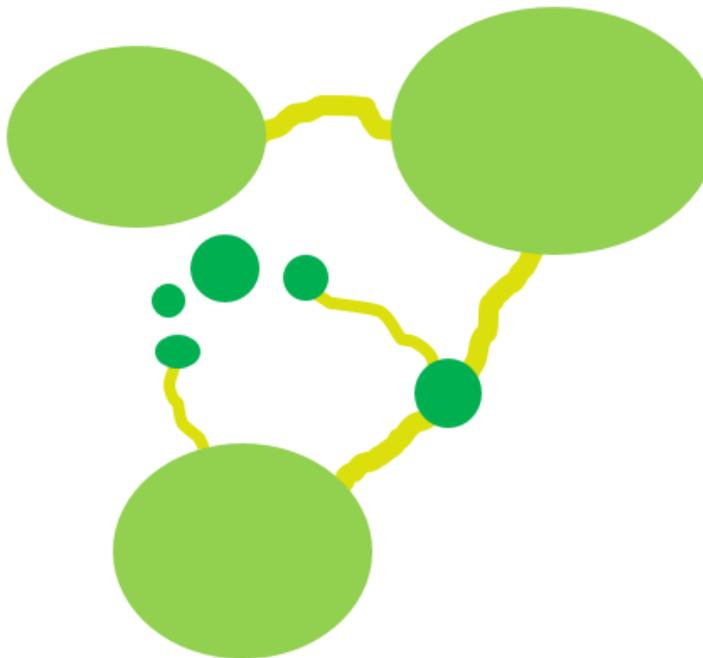
Anforderungen aus dem Naturschutzrecht

§ 20 BNatSchG: Es wird ein **Netz verbundener Biotope** (Biotopverbund) geschaffen, das **mindestens 10 Prozent** der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

§ 21 BNatSchG Abs. 1: Der Biotopverbund dient der **dauerhaften Sicherung der Populationen** wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung **funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen**.

§ 21 BNatSchG Abs. 3: Der Biotopverbund besteht aus **Kernflächen, Verbindungsflächen** und **Verbindungselementen**.

Biotopverbund – Flächentypen



Kernflächen

großflächige Schutzgebiete
= Dauerlebensräume

Verbindungsflächen/-elemente

Trittsteine

Korridore

= kurzfristige
Lebensräume/Wanderwege

Regierungspräsidium Kassel

Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für NuL

Gebiete mit naturschutzrechtlichem Schutzstatus bzw. hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit

- ▶ erarbeitet von Oberer Naturschutz- und Oberer Landesplanungsbehörde

Flächen aus dem Biotopverbund-Konzept

- ▶ erarbeitet vom Büro Burghardt und Partner, Ingenieure (BPI)



Flächenkulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

- ▶ Es kommt jedoch zu Überlagerungen von Flächen aus den beiden Gebietskulissen.

Kapitel 4.2 Natur und Landschaft (NuL)

- **Vorbemerkung**
- **Ziel 1:** Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- **Grundsatz 1:** Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
- **Grundsatz 2:** schutzwürdige kleinflächige Biotopstrukturen und Landschaftselemente
- **Ziel 2:** Überlagerungen mit anderen Vorrang- und Vorbehalts-Festlegungen
- **Grundsatz 3:** Lenkung der Kompensationsmaßnahmen in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für NuL



Ziel 1

Gegenstand: Festlegung von Vorranggebieten für NuL

- ▶ wesentliche Bestandteile des großräumigen Biotopverbundsystems

4.2 – Ziel 1|

In den **Vorranggebieten für Natur und Landschaft** haben die Belange von Natur und Landschaft Vorrang vor anderen, entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Sie sind als wesentliche Bestandteile eines großräumigen überörtlichen Biotopverbundsystems dauerhaft zu sichern, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Planungen und Maßnahmen, die diesen Zielen widersprechen, sind unzulässig.

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch die für Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Eine an die Schutzziele bzw. den Schutzzweck angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zu verfolgen.

Ziel 1 – Vorranggebiete für NuL

setzen sich zusammen aus folgenden **Gebieten mit naturschutzrechtlichem Schutzstatus bzw. hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit:**

- den festgesetzten und geplanten Naturschutzgebieten (NSG),
- den Auenverbund-LSG; den LSG, die in Kombination mit NSG ausgewiesen sind; dem LSG Hohe Rhön,
- den gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,
- den Naturwaldreservaten,
- den Naturwaldentwicklungsflächen (NWE) im hessischen Staatswald,

Ziel 1 – Vorranggebiete für NuL

- den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH),
- dem UNESCO-Biosphärenreservat Rhön – Kernzone und ehemalige Pflegezone A,
- dem Nationalpark Kellerwald/Edersee,
- den Maßnahmenräumen des Naturschutzgroßprojektes Kellerwald-Region,
- dem Nationalen Naturmonument „Grünes Band Hessen“ – Zonen 1 und 2 und

und aus den **Biotopen (Ausgangsflächen)** aus dem **Biotopverbund-Konzept.**

Grundsatz 1

Gegenstand: Festlegung von Vorbehaltsgebieten für NuL

- ▶ weitere Bestandteile des großräumigen Biotopverbundsystems

4.2 – Grundsatz 1

Die **Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft** sind als weitere Bestandteile des überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile sind durch eine an den entsprechenden Lebensraum und die Schutz- bzw. Entwicklungsziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege besonders zu fördern. In diesen Gebieten ist den Belangen von Natur und Landschaft - unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie den Biotopverbund - bei allen Abwägungen besonderes Gewicht beizumessen.

Grundsatz 1 – Vorbehaltsgebiete für NuL

folgende **Gebiete mit naturschutzrechtlichem Schutzstatus bzw. naturschutzfachlicher Wertigkeit** sind als Vorbehaltsgebiet festgelegt (soweit sie nicht vollständig oder teilweise bereits als Vorranggebiet für NuL festgelegt sind):

- die EU-Vogelschutzgebiete (VSG),
- die Landschaftsschutzgebiete (LSG),
- die ehemalige Pflegezone B des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön,
- die Zone 3 des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“,

Grundsatz 1 – Vorbehaltsgebiete für NuL

- die Maßnahmenräume sehr guter und guter Eignung zur Aufwertung der Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan und Schwarzstorch (gemäß Konzept im Auftrag des HMWEVW)

und die **Verbindungsflächen aus dem Biotopverbund-Konzept.**

Grundsatz 2

Gegenstand: schutzwürdige kleinflächige Biotopstrukturen und Landschaftselemente erhalten und entwickeln

- ▶ können besondere Bedeutung als Bestandteil des großräumigen Biotopverbundsystems haben

4.2 – Grundsatz 2

Die Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger kleinflächiger Biotopstrukturen und Landschaftselemente ist bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Strukturarme Ackerfluren sollen durch ein Netz von Saum- oder Gehölzstrukturen so gegliedert werden, dass bestehende Flurgehölze und Waldbestände miteinander verknüpft und durch weitere Biotopstrukturen wirksam ergänzt werden. Dies gilt nur, sofern sie nicht als Offenland eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt oder den Arten- bzw. Biotopschutz haben.



Regierungspräsidium Kassel

Ziel 2

Gegenstand: Überlagerung mit anderen Vorrang- und Vorbehalts-Festlegungen

4.2 – Ziel 2

Zur Sicherung mehrerer Raumfunktionen überlagern sich Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft teilweise mit anderen Vorrang- und Vorbehalts-Festlegungen. Die Anforderungen, die sich aus den überlagernden Raumfunktionen ergeben, sind besonders zu beachten.

Grundsatz 3

Gegenstand: Lenkung der Kompensationsmaßnahmen in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für NuL

- ▶ Stärkung des Biotopverbundes

4.2 – Grundsatz 3

Kompensationsmaßnahmen sollen vorrangig in die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gelenkt werden. Dabei sind sowohl die spezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Natur und Landschaft als auch funktionale Bezüge zu berücksichtigen. In den Bereichen, die gleichzeitig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt sind (vgl. Kap. 4.3), sind die Kompensationsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie mit den Zielen und Grundsätzen des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sind und diese unterstützen. Maßnahmen des Biotopverbundes sollen möglichst mit anderen Maßnahmen kombiniert werden.

Neuaufstellung Regionalplan Nordosthessen

Natur und Landschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses am 03.11.2023